

Merkblatt zur Gelegeentnahme von Eiern jagdbarer Gänsearten

1) Zweck und Anwendungsbereich

In Schleswig-Holstein kommt es während der Brutzeit zunehmend zu erheblichen Schäden durch Wildgänse auf landwirtschaftlichen Flächen. Insbesondere Grau- und Kanadagänse halten sich dauerhaft auf Acker- und Grünlandflächen auf und verursachen durch Fraß und Tritt erhebliche Schäden an jungen Kulturen sowie an intensiv genutztem Grünland.

Das Abweiden der Pflanzen führt zu deutlichen Ertragseinbußen, während Trittschäden und starke Verkotung die Bewirtschaftung der Flächen zusätzlich erschweren. Gerade in der Brutzeit sind die Gänse standorttreu und verteidigen ihre Brutreviere, sodass eine dauerhafte Belastung einzelner Flächen entsteht.

Nicht-letale Vergrämnungsmaßnahmen haben sich in diesem Zeitraum als weitgehend wirkungslos erwiesen, da sich die Tiere schnell daran gewöhnen und die Flächen weiterhin nutzen. Sie bieten daher keine zufriedenstellende Alternative.

Dieses Merkblatt erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die behördlichen Anforderungen, die bei einer Gelegeentnahme oder dem Unfruchtbarmachen von Eiern wildlebender Gänse im Land Schleswig-Holstein zu beachten sind. Es richtet sich an Behörden, Jagdausübungsberechtigte, landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Akteurinnen und Akteure, die im Rahmen von Managementmaßnahmen tätig werden.

Dieses Merkblatt ersetzt keine Einzelfallprüfung und keine behördliche Genehmigung.

2) Rechtsgrundlagen

Die Entnahme von Gelegen ist auf Grundlage § 29 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) über ein Antragsverfahren in ganz Schleswig-Holstein möglich. Die unteren Jagdbehörden entscheiden im Einzelfall über das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege im Interesse der Volksgesundheit, der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Aufzucht mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Die Genehmigung ist zu befristen und mit der Auflage zu verbinden, der Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Fristablauf mitzuteilen, in welchem Umfang von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

3) Besonderheiten

Das in § 29 Abs. 4 LJagdG normierte Zustimmungserfordernis des Jagdausübungsberechtigten berücksichtigt, dass durch die Erlaubnis, auf Gelege einzuwirken, in das Jagdausübungsrecht eingegriffen wird. Aus diesem Grund sind die Gelegeentnahme und das Unfruchtbarmachen nur mit Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zulässig.

Beim Sammeln (Aneignen) von Eiern wildlebender Gänse sowie deren Unfruchtbarmachung durch Anstechen handelt es sich nach § 1 Abs. 5 BJagdG um eine grundsätzlich jagdscheinpflichtige Tätigkeit. Es ist jedoch zulässig, wenn die Maßnahme unter

unmittelbarer Aufsicht eines Jagdausübungsberechtigten durchgeführt wird. Dieser übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften und stellt sicher, dass durch die Sammler keine eigenständigen jagdrechtlich relevanten Entscheidungen getroffen werden.

4) Verfahren

4.1 Antrag

Antragsteller können Jagdausübungsberechtigte und von den Schäden betroffene Flächeneigentümer oder Bewirtschafter (insbesondere Landwirte) sein. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Kontaktdaten, Name, Anschrift, ggf. Revierangaben),
- Flächenangaben (Größe, Art der Nutzung (z.B. Dauergrünland)) und ein detaillierter Lageplan,
- Darstellung des ungefähren Schadensausmaßes (Art und Umfang der bisherigen und zu erwartenden Schäden (z.B. Fraßschäden)),
- Ungefähre Anzahl der schadensverursachenden Tiere,
- Ungefähre Anzahl der Brutpaare im betroffenen Gebiet,
- Bisher durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Vergrämnungsmaßnahmen wie z.B. optische und akustische Abschreckung oder ausgeübte Jagd sowie,
- Vorkommen von nicht dem Jagdrecht unterliegenden oder besonders geschützten Wasservögeln, sofern deren Nester nicht ohne größere Störung erreichbar sind.

4.2 Prüfung des Antrages

Bei der Entscheidung muss beachtet werden, dass es sich bei der Anwendung des § 29 (4) LJagdG um Einzelfälle handelt. Die Behörde muss abwägen, ob eine Situation gegeben ist, die auch allgemein als unerträglich für den Betroffenen anzunehmen ist. Es müssen Wildschäden vorliegen, z.B. an ländlichen Kulturen, die das übliche Maß übersteigen. Andere Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Gänse, wie die Vergrämnung, müssen vorrangig eingesetzt werden.

Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde seitens der Unteren Jagdbehörde wird empfohlen, um mögliche naturschutzfachliche Belange zu klären. Die Gelegeentnahme in Natur- oder Vogelschutzgebieten kann möglich sein, sofern sie nach § 34 Abs. 1 BNatSchG den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes nicht entgegenstehen und eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die Entscheidung über die Einzelfallprüfung trifft die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG.

4.3 Inhalte der Genehmigungen

Die Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- das Gebiet, für das die Genehmigung gilt,
- die Anzahl der zu entnehmenden Gelege sowie

- den Zeitraum, in dem Gelege behandelt werden dürfen.

Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Genehmigungen nur für eine begrenzte Anzahl von Gelegen und einen begrenzten Zeitraum gegeben werden dürfen. Es ist darauf hinzuweisen und zu achten, dass die Nester nicht zerstört und nicht alle vorhandenen Eier unfruchtbar gemacht bzw. entnommen werden. Dies hätte zur Folge, dass Nachgelege angelegt werden und das Ziel der Reduzierung der Nachkommen nicht erreicht wird.

4.4 Melde- und Berichtspflichten

Der Antragsteller muss die Anzahl der behandelten Gelege je Gänseart der unteren Jagdbehörde melden. Die Berichtspflichten nach Artikel 9 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie bleiben davon unberührt.

4.5 Sonderfälle

Befriedete Bezirke und Schutzgebiete sind nicht grundsätzlich von der Anwendung des § 29 (4) LJagdG auszuschließen, allerdings sind folgende Punkte besonders zu beachten:

► befriedete Bezirke

Es müssen tatsächliche Schäden entstanden sein. Es handelt sich im Bereich von befriedeten Bezirken oftmals um Schäden in Parkanlagen, Friedhöfen oder an Reetdächern. Es handelt sich hier nicht um die typischen Schäden im Bereich Land- und Forstwirtschaft. Eine Belästigung von Kurgästen durch z.B. Möwen oder die Verkotung von Liegewiesen durch Gänse fallen nicht unter die Kategorie der anzuerkennenden Schäden.

► Schutzgebiete

In Schutzgebieten sind die Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.